



## Informationen zur Eheschließung in Griechenland

### 1. FORMEN DER EHESCHLIEßUNG IN GRIECHENLAND

#### 1.1 Zivilehe:

Die Verlobten erklären persönlich in Gegenwart zweier Zeugen vor dem örtlichen Bürgermeister oder Gemeindevorsteher ihren einvernehmlichen Wunsch, die Ehe schließen zu wollen.

#### 1.2 religiöse bzw. kirchliche Eheschließung

Sofern die Religion bzw. Konfession in Griechenland anerkannt ist und der die Eheschließung vornehmende Geistliche bzw. Priester die Genehmigung zur Vornahme von Trauungen hat, kann die Ehe auch nach kirchlichem Ritus geschlossen werden.

Eine kirchliche Trauung wird aber nur rechtsgültig, wenn sie anschließend innerhalb von 40 Tagen bei dem örtlichen griechischen Standesamt registriert wird.

### 2. ANMELDUNG ZUR EHESCHLIEßUNG BEI DER GRIECHISCHEN GEMEINDE

#### 2.1 Urlaubseheschließung

Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit haben, in Deutschland wohnen und nur zur Eheschließung nach Griechenland reisen wollen, dann benötigen Sie im Allgemeinen folgende Unterlagen:

- a) jeweils Ihre Geburtsurkunde vom Standesamt Ihres Geburtsortes, versehen mit einer Apostille. Die Urkunde darf nicht älter als 6 Monate sein

- b) jeweils ein Ehefähigkeitszeugnis vom Standesamt Ihrer Heimatgemeinde, ebenfalls versehen mit einer Apostille und nicht älter als 6 Monate (in der Regel benötigt jeder Verlobte ein eigenes Ehefähigkeitszeugnis).
- c) je eine Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt des Wohnortes in Deutschland.
- d) eine amtliche Übersetzung aller vorgenannten Urkunden in die griechische Sprache (bitte erkundigen Sie sich vor der Vergabe des Übersetzungsauftrages bei der griechischen Eheschließungsstelle, von dem die Übersetzung gefertigt sein muss (siehe auch Punkt 4.2)).
- e) je einen gültigen Reisepass oder Personalausweis.

## **2.2 Eheschließung bei gewöhnlichem Aufenthalt in Griechenland**

Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit haben, aber in Griechenland wohnen, benötigen Sie im Allgemeinen folgende Unterlagen:

- a) Ihren gültigen Reisepass oder Personalausweis
- b) die Veröffentlichung einer Heiratsanzeige in einer Tageszeitung (vergleichbar dem Aufgebot in Deutschland) in zwei Ausgaben. Dabei müssen die Namen der Verlobten in griechischer Sprache und Schrift und die Wohnanschriften der Verlobten in Griechenland erscheinen. Zwischen den Veröffentlichungen und dem Antrag auf Heiratsgenehmigung dürfen nicht mehr als sechs Monate liegen.
- c) eine Geburtsurkunde vom Standesamt Ihres Geburtsortes, versehen mit einer Apostille. Die Urkunde darf nicht älter als 6 Monate sein.
- d) eine amtliche Übersetzung der Geburtsurkunde in die griechische Sprache.
- e) ein deutsches Ehefähigkeitszeugnis, ebenfalls versehen mit einer Apostille und nicht älter als 6 Monate (siehe auch Ausführungen ab Seite 3).
- f) eine amtliche Übersetzung des Ehefähigkeitszeugnisses in die griechische Sprache (siehe Punkt 4.2).

## **DAS DEUTSCHE EHEFÄHIGKEITSZEUGNIS (LEDIGKEITSBESCHEINIGUNG) BEI DEUTSCH-GRIECHISCHEN EHESCHLIEßUNGEN**

Das deutsche Ehefähigkeitszeugnis können Sie, wenn Sie im Ausland leben, über eine deutsche Auslandsvertretung (Botschaft, Generalkonsulat, Honorarkonsul) beantragen. Zuständig für die Ausstellung ist entweder das Standesamt des Wohnsitzes oder des letzten Wohnsitzes in Deutschland. Falls Sie nie einen Wohnsitz in Deutschland hatten, ist das Standesamt I Berlin zuständig. Sollten Sie noch in Deutschland gemeldet sein, können Sie das Ehefähigkeitszeugnis auch direkt beim Standesamt Ihrer Heimatgemeinde in Deutschland beantragen.

Wenn Sie Ihr Ehefähigkeitszeugnis über eine deutsche Auslandsvertretung beantragen möchten, benötigen Sie im Allgemeinen folgende Unterlagen, die wir für Sie an das zuständige Standesamt in Deutschland weiterleiten:

### **vom deutschen Verlobten / von der deutschen Verlobten**

1. sofern Sie in Deutschland noch gemeldet sind, eine Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt in Deutschland, ansonsten eine Abmeldebescheinigung, und die griechische Wohnsitzbescheinigung für EU-Bürger,
2. eine neu ausgestellte standesamtliche Geburtsurkunde,
3. eine beglaubigte Kopie Ihres gültigen Reisepasses oder Personalausweises zum Nachweis Ihrer Staatsangehörigkeit

und

### **vom griechischen Verlobten / von der griechischen Verlobten**

4. eine standesamtliche Geburtsurkunde (ληξιαρχική πράξη γέννησης)
5. einen Nachweis über den Familienstand entweder in Form
  - einer Bescheinigung des Bürgermeisters/Gemeindevorsteher des Heimatortes (z.B., βεβαίωση οικογενειακής κατάστασης oder απόσπασμα οικογενειακής μερίδας), der aktuelle Familienstand muss aus der Urkunde ersichtlich seinoder
  - eines griechischen Ehefähigkeitszeugnisses (Αδεια Γάμου)
6. einen Nachweis über den Wohnsitz entweder in Form
  - einer Bescheinigung vom Bürgermeister/Gemeindevorsteher des Wohnortes (βεβαίωση διαμονής)

oder

- einer entsprechenden eidesstattlichen Erklärung mit Unterschriftsbeglaubigung durch das örtliche Polizeirevier oder durch den Bürgerservice "KEP" (Υπεύθυνη δήλωση ενώπιον του αρμόδιου αστυνομικού τμήματος ή το ΚΕΠ).
7. eine amtliche Übersetzung sämtlicher vorgenannter Unterlagen in die deutsche Sprache, siehe Punkt 4.2 (τα ελληνικά έγγραφα πρέπει να συνοδεύονται από επίσημη γερμανική μετάφραση).
8. eine beglaubigte Kopie des Reisepasses oder Personalausweises zum Nachweis der Staatsangehörigkeit (επικυρωμένη φωτοτυπία του διαβατηρίου).

#### **und ggf. von beiden Verlobten**

9. Verlobte, die schon einmal verheiratet waren, müssen außerdem die Heiratsurkunde(n) ihrer Vorehe(n) (ληξιαρχική πράξη γάμου του προηγούμενου γάμου/των προηγούμενων γάμων) sowie den Nachweis über die Auflösung der Ehe(n), z.B. Scheidungsurteil(e) mit Rechtskraftvermerk (δικαστική απόφαση του διαζυγίου με βεβαίωση τελεσιδικίας) bzw. Sterbeurkunde(n) (ή ληξιαρχική πράξη θανάτου) vorlegen.

Griechische Scheidungsurteile müssen zu ihrer Anerkennung mit einer gesonderten Bescheinigung des Gerichts (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1) versehen sein (griechische Bezeichnung: Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2201/2003 του Συμβουλίου, της 27ης Νοεμβρίου 2003, για τη διεθνή δικαιοδοσία και την αναγνώριση και εκτέλεση αποφάσεων σε γαμικές διαφορές και διαφορές γονικής μέριμνας ο οποίος καταργεί τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 1347/2000).

Griechische oder fremdsprachige Urkunden müssen mit einer amtlichen Übersetzung in die deutsche Sprache versehen sein (siehe dazu auch die Anmerkungen zu 4.2).

In Einzelfällen verlangt das deutsche Standesamt, welches das Ehefähigkeitszeugnis erteilt, über die oben aufgeführten Unterlagen hinaus noch zusätzliche Dokumente.

Das Ehefähigkeitszeugnis kostet zur Zeit ca. 55,- Euro Gebühr (variiert je nach Bundesland), direkt beim Standesamt in Deutschland zu zahlen. Zusätzliche Kosten entstehen bei der Apostillebehörde.

## **4. SONSTIGE INFORMATIONEN**

### **4.1 Apostille**

Die Apostille ist ein Stempelaufdruck in international einheitlicher Form nach dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 05.10.1961. Er wird auf der Originalurkunde angebracht zum vereinfachten Nachweis ihrer Echtheit für ihren Gebrauch im Ausland.

Die Apostille wird von den jeweils zuständigen Behörden des Landes vergeben, aus dem die Urkunde stammt.

Ggf. kann Ihnen Ihr Standesamt die zuständige Behörde benennen, die die Apostille auf Ihrer deutschen Geburtsurkunde bzw. Ihrem deutschen Ehefähigkeitszeugnis erteilt.

Die griechische standesamtliche Heiratsurkunde wird oft ohne weitere Beglaubigung in Deutschland anerkannt. Dennoch ist es empfehlenswert, direkt im Anschluss an die Eheschließung eine Apostille einzuholen.

Für die Erteilung der Apostille auf griechischen Urkunden ist jeweils die oberste Verwaltungsbehörde (Bezirksverwaltung = Periferia / Περιφέρεια) zuständig. Die Apostillestelle für Urkunden, die aus Athen stammen, befindet sich in 11524 Athen, Katechaki 56, Tel.213 20 35 693 oder 6950. Unter dieser Telefonnummer bzw. auf der Internetseite der Bezirksverwaltung <http://www.apdattikis.gov.gr/ypotheseis-politon/σφραγίδα-της-χώρας/> können Sie sich informieren, welche weiteren Apostillestellen es im Großraum Attika gibt.

### **4.2 Amtliche Übersetzungen**

In Griechenland werden offizielle Übersetzungen vom Übersetzerdienst des griechischen Außenministeriums in Athen gefertigt (Arionosstraße 10, Stadtteil Psyri), Tel.: 210-3285-723, -726, -730, -729, [http://www.mfa.gr/www.mfa.gr/el-GR/Services/Citizens/Interpret\\_Service/](http://www.mfa.gr/www.mfa.gr/el-GR/Services/Citizens/Interpret_Service/). Es sollte jedoch vor Vergabe des Übersetzungsauftrages geprüft werden, ob diese Übersetzungen von der betreffenden Stelle in Deutschland anerkannt werden oder aber z.B. von einem im jeweiligen Bundesland vereidigten Übersetzer gefertigt sein müssen.

### **4.3 weitere Informationsquellen**

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Webseite des griechischen Bürgerservice [www.ermis.gov.gr/portal/page/portal/ermis/](http://www.ermis.gov.gr/portal/page/portal/ermis/), die in mehreren Sprachen zur Verfügung steht.

Auch das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln bietet Informationen zu Eheschließungen im Ausland unter folgendem Link:

[http://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BVA/BuergerVerbaende/Auswanderung/DHI/download\\_DHIGriechenland.html](http://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BVA/BuergerVerbaende/Auswanderung/DHI/download_DHIGriechenland.html)

## **5.HINWEISE ZUM ABSCHLUSS VON LEBENSPARTNERSCHAFTSVERTRÄGEN**

Nach griechischem Recht ist der Abschluss von rechtsgültigen Lebenspartnerschaften bei heterosexuellen und bei homosexuellen Paaren möglich.

Der Vertrag wird höchstpersönlich vor einem Notar geschlossen. Er wird wirksam erst mit der Eintragung beim Standesamt.

Rechte und Pflichten sind ähnlich wie bei einer Ehe. Kinder haben etwa die gleiche Stellung wie eheliche Kinder, die Eltern haben gemeinsames Sorgerecht.

Die Auflösung eines Lebenspartnerschaftsvertrages kann wiederum durch notarielle Beurkundung erfolgen (auch für die Wirksamkeit der Auflösung ist die Eintragung beim Standesamt erforderlich).

Sollten Sie verbindliche Auskünfte zum griechischen Lebenspartnerschaftsrecht benötigen, wenden Sie sich bitte an einen griechischen Rechtsanwalt oder Notar oder – wenn Sie in Deutschland sind – an eine der griechischen Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik, Kontaktdaten unter: <http://www.mfa.gr/en/greece-bilateral-relations/germany/germany-contact-details-of-greek-missions.html>

**Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden, auch ersetzt dieses Merkblatt nicht die Kontaktaufnahme mit den Stellen der jeweiligen Länder.**

**Stand: Juli 2017**

---

**Kontakt:** Deutsche Botschaft Athen – Konsularabteilung, Karaoli & Dimitriou 3, 10675 Athen-Kolonaki  
Tel: 0030-210-7285-111, e-mail: [info@athen.diplo.de](mailto:info@athen.diplo.de),  
Informationen unter: [www.griechenland.diplo.de](http://www.griechenland.diplo.de)  
Öffnungszeiten: Mo-Fr 09:00 – 12:00 h (Terminbuchung über Website empfohlen)